

# Standards für Frauenhäuser in Mecklenburg- Vorpommern

---

## Gliederung

### Präambel

1. Gegenstand und Grundlage
2. Zielgruppe
3. Prinzipien der Frauenhausarbeit
4. Angebote im Frauenhaus
  - 4.1. Bereitstellung von geschütztem Wohnraum
  - 4.2. Psychosoziale Beratung und Begleitung der Frauen
  - 4.3. Arbeit mit Müttern und Kindern
  - 4.4. Organisation des Zusammenlebens im Frauenhaus
  - 4.5. Nachgehende Beratung
  - 4.6. Ambulante Beratung und Begleitung
  - 4.7. Organisations- und Verwaltungsaufgaben
5. Kooperation und Vernetzung
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Mitarbeiterinnen
8. Finanzierung

### **Präambel**

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Frauen vor Gewalt zu schützen und Hilfen für die Betroffenen von Misshandlungen bereitzustellen ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die sich aus dem im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantierten Recht auf körperliche Unversehrtheit ergibt.

Durch häusliche und sexualisierte Gewalt geraten vor allem Frauen in besondere Notsituationen, in denen sie der Hilfe bedürfen. Es ist die Aufgabe der Gesellschaft, für diese Menschen Zufluchtsstätten zu schaffen, die ihnen Schutz bieten. Frauenhäuser und Beratungsstellen nehmen deshalb eine wichtige und notwendige öffentliche Aufgabe in den Kommunen wahr. Gleichzeitig sollen von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen, Kinder und Jugendliche

umfassend betreut und in der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt und begleitet werden. Gewalt gegen Frauen und Kinder muss multiinstitutionell und professionell bekämpft werden.

Frauenhäuser treten für das Selbstbestimmungsrecht der Frauen ein und befördern mit vielfältiger Öffentlichkeitsarbeit gesellschaftliche, politische und fachliche Initiativen hierzu.

Seit 1990 entstand in MV ein flächendeckendes bedarfsorientiertes Unterstützungsangebot von Frauenhäusern, Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Interventionsstellen und Männerberatungsstellen.

Die Frauenhäuser sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Interventionskette gegen häusliche Gewalt. Sie bieten als einziges Glied dieser Kette rund um die Uhr und unkompliziert geschützte Unterkünfte für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder an.

## 1. Gegenstand und Grundlage

Frauenhäuser sind Schutz- und Zufluchtsstätten für Frauen und ihre Kinder, die von Gewalt in der häuslichen Gemeinschaft betroffen sind.

Ihre Tätigkeit basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen:

- **der Bundesrepublik Deutschland**  
*Grundgesetz ( v.a. Artikel 1 und 2 GG); Gewaltschutzgesetz; Sozialgesetzgebung (v.a. SGB II, III, VIII und XII); Zuwanderungsgesetz und Aktionspläne der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*
- **des Landes Mecklenburg- Vorpommern**  
*Landesaktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern und Beratungsstellen für Opfer sexualisierter und häuslicher Gewalt, Interventionsstellen, einer Koordinierungsstelle und Männerberatungsstellen MV ( 1.Januar 2009)- (RL MV)*
- **Bestimmungen der Kommunen bzw. des Trägers**

## 2. Zielgruppe

Frauenhäuser bieten Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind, Unterstützung an, unabhängig von ihrem Wohnsitz, ihrer Nationalität, ihrem sozialen Status oder ihrer Religion.

Diese Unterstützung umfasst eine anonyme und geschützte Unterkunft, Beratung und Unterstützung bei der psychischen Verarbeitung ihrer Situation, der Planung des weiteren Lebenskonzeptes und der Initiierung und Unterstützung der ersten Schritte aus der Gewaltbeziehung heraus.

Frauenhäuser gewähren Krisenintervention, Beratung und Begleitung der Schutzsuchenden Frauen und Kinder, Betreuung und Hilfen zur Aufarbeitung der

Gewalterfahrung, ambulante Beratung, sowie die nachgehende Arbeit mit ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen und ihren Kindern.

### **3. Prinzipien der Frauenhausarbeit**

- Selbstbestimmung statt Abhängigkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Parteilichkeit
- Solidarität
- Autonomie
- Anonymität
- Toleranz
- Ganzheitlichkeit
- Freiwilligkeit

### **4. Angebote im Frauenhaus**

#### **4.1. Bereitstellung von geschütztem Wohnraum**

Das Frauenhaus ist rund um die Uhr erreichbar, so dass die Aufnahme von Frauen und Krisenintervention zu jeder Zeit möglich ist. Innerhalb der Frauenhäuser wird den Frauen und Kindern Schutz vor weiterer Misshandlung oder Bedrohung gewährt. Dafür sind die Anonymität der Adresse, sowie die Absicherung des Gebäudes vor unbefugtem Eindringen zu gewährleisten.

Jeder Frau wird mit ihren Kindern nach Möglichkeit ein eigenes Zimmer angeboten. Dieses ist mit einer Grundausstattung möbliert.

Weitere Räumlichkeiten werden als Gemeinschaftsräume, Büros, Beratungszimmer und Wirtschaftsräume vorgehalten.

#### **4.2. Psychosoziale Beratung und Begleitung der Frauen**

Die psychosoziale Beratung ist darauf gerichtet, bei den Frauen die Bereitschaft zu entwickeln, sich mit erlebter Gewalt auseinanderzusetzen. Sie sollen ihr Selbstwertgefühl wiedergewinnen, Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit entwickeln können, um in der Lage zu sein, eine Misshandlungsbeziehung zu beenden und sich die Perspektive auf ein Leben ohne häusliche Gewalt zu erschließen.

Die sehr komplexe und am Bedarf der Hilfesuchenden orientierte Beratung und Begleitung erfolgt kontinuierlich und vorrangig als Einzelfallberatung, aber auch in Form von thematischer Gruppenarbeit.

Sie umfasst:

- Erstgespräch /Krisenintervention / Sicherheitsplanung für Frau und Kinder
- Gespräch zur Erläuterung der Hausordnung und Einführung in die Gruppe der Bewohnerinnen bzw. in die Kindergruppe
- Aufklärung über Rechtsansprüche (z.B. Scheidungs- und Kindschaftsrecht, SGB, Gewaltschutzgesetz, Sicherheits- u. Ordnungsgesetz M/V, Mietrecht, Arbeitsrecht, Zuwanderungsgesetz... ) und Hilfe bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen

- Einzelfallbearbeitung/ Reflexion und Bearbeitung der Gewalterlebnisse
- Unterstützung bei der Lebensneuorientierung und Perspektiventwicklung
- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale
- Thematische Gruppenarbeit
- Unterstützung bei der Bewältigung der Alltagsaufgaben
- Hilfestellung bei finanziellen Fragen / Schuldenregulierung
- Hilfestellungen bei verschiedensten Antragsstellungen für die Inanspruchnahme von Leistungen
- Information und Vermittlung zu weitergehenden oder spezifizierten Beratungs-, Behandlungs- und Hilfsangeboten
- Abschlussgespräch

#### **4.3. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit Müttern**

Für Kinder und Jugendliche im Frauenhaus besteht ein eigener Unterstützungsbedarf. Die sozialpädagogische Arbeit mit ihnen ist gerichtet auf eine momentane Entlastung in der Krisensituation, die Überwindung von Defiziten in der Entwicklung und im Sozialverhalten und die Prävention weiterer durch sie erduldet oder ausgeübter Gewalt. Die Tätigkeit wird als Einzel- oder Gruppenarbeit gestaltet.

Bei der Beratung von Müttern nehmen die Probleme und Bedürfnisse ihrer Kinder und die Mutter-Kind-Beziehung einen hohen Stellenwert ein.

Es ist anzustreben, dass die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen durch eine Kinder- und Jugendberaterin des Frauenhausteams geleistet wird, die den Kindern/ Jugendlichen parteilich (unter Umständen auch gegen die Interessen der Mutter) zur Seite steht.

*Die Arbeit mit den Kindern/ Jugendlichen umfasst:*

- Hilfen bei der Bewältigung der Loslösung aus dem gewohnten Lebensumfeld
- Hilfe bei der Aufarbeitung der erlebten physischen, psychischen und sexuellen Gewalt
- Aufzeigen, und Unterstützung bei der Anwendung von Konfliktlösungsmodellen (insbesondere auch in Eltern- Kind- Konflikten)
- Entwicklung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung
- Hausaufgabenhilfe
- Einleitung/ Vermittlung von Therapiemaßnahmen für Kinder
- Kontakte zu Schulen und Kindertagesstätten

*Die Arbeit mit den Müttern umfasst:*

- Unterstützung in Erziehungsfragen
- Beratung in Sorgerechts- und Umgangsangelegenheiten und ggf. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Gruppenangebote für Mütter und Kinder
- Vermittlung von Kontakten zu Anbietern von Kinderbetreuung und Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit Mutter-Kind-Kurvermittlungen und – Einrichtungen

#### **4.4. Organisation des Zusammenlebens im Frauenhaus**

Grundlegende Regeln für das eigenverantwortliche und gleichberechtigte Zusammenleben im Frauenhaus werden durch eine Hausordnung bestimmt.

Die Gemeinschaft unter den Bewohnerinnen trägt bei zur Stabilisierung der einzelnen Frauen und ihrer Kinder und hilft ihnen, Isolation zu überwinden und neue Netzwerke aufzubauen. Die Mitarbeiterinnen fördern diese Gemeinschaft z. B. durch Gruppenangebote und die Gestaltung von Höhepunkten und unterstützen bei der Bearbeitung von Konflikten. Ihre Erreichbarkeit für die Bewohnerinnen ist durch Rufbereitschaften auch außerhalb der Dienstzeiten im Frauenhaus abgesichert.

#### **4.5. Nachgehende Beratung**

Jede Bewohnerin kann nach ihrem Aufenthalt im Frauenhaus nachgehende Beratung und Begleitung in Anspruch nehmen. Angepasst an die subjektive Lebenssituation umfasst dieses Angebot die gleichen Inhalte wie die Beratung und Begleitung während des Frauenhausaufenthaltes.

Kinder und Jugendliche können einbezogen werden und die für sie zutreffenden Angebote weiterhin nutzen.

#### **4.6. Ambulante Beratung und Begleitung**

Die ambulante Beratung und Begleitung (ggf. in einer Beratungsstelle des Frauenhauses, die außerhalb der Einrichtung betrieben wird) ist ein Angebot für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, die nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt ins Frauenhaus aufgenommen werden möchten. Sie ist eine Einzelfallberatung, die Inhalte und Ziele entsprechen der psychosozialen Beratung im Frauenhaus.

Dieses Beratungsangebot richtet sich ebenfalls an Personen im sozialen Umfeld von Frauen, die Betroffene häuslicher Gewalt sind. Neben der Information über die für die Betroffene bestehenden Ansprüche und Angebote stehen hier Aufklärung über die individuelle Situation und die gemeinsame Erarbeitung einer Sicherheitsplanung im Mittelpunkt.

#### **4.7. Organisations- und Verwaltungsaufgaben**

Zu den für die Aufrechterhaltung des Frauenhausbetriebes notwendigen Verwaltungsaufgaben gehören:

- Büro- und Verwaltungstätigkeiten, Etatplanung, -verwaltung und -abrechnung
- Dokumentation von Prozessen und Leistungen
- Statistik führen und auswerten
- Sachberichte erstellen
- Inventuren erstellen
- Veranlassung und Überprüfung von Reparaturen
- Umsetzung der Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen und Kontrolle der arbeitsmedizinischen Vorschriften
- Materialbeschaffung für den allgemeinen Betrieb des Hauses
- Organisation und Verwaltung von Sachspenden
- Anleitung und Führung von Praktikantinnen und ehrenamtlichen Helferinnen
- Konzeption erarbeiten und aktualisieren
- Dienstpläne erarbeiten, Dienstberatungen durchführen,
- Organisation von Fortbildungen /Supervision

## 5. Kooperation und Vernetzung

Ziel von Kooperation und Vernetzung ist die Effektivierung der Hilfe für die im Einzelfall von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Kinder. Außerdem beteiligen sich Frauenhäuser innerhalb regionaler und überregionaler Netzwerke von Unterstützungseinrichtungen für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt an der Weiterentwicklung und Optimierung dieses Hilfesystems.

*Erforderlich ist eine enge Zusammenarbeit mit:*

- Geschäftsführung und Trägern des Frauenhauses
- Verwaltungen, insbesondere Gleichstellungsbeauftragten
- Politiker/innen
- allen geeigneten Personenkreisen, Ämtern, Beratungs- und Interventionsstellen, Einrichtungen, Institutionen, Organisationen, Vereinen, Verbänden

*Gremien der regionalen und überregionalen Vernetzung sind:*

- die Landesarbeitsgemeinschaft der FH/KBST M-V
- Arbeitskreise Netzwerk gegen häusliche und sexualisierte Gewalt
- Bundesweite und landesweite Facharbeitskreise

## 6. Öffentlichkeitsarbeit

Mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit verfolgen Frauenhäuser das Anliegen, häusliche Gewalt als gesellschaftliches Problem in das öffentliche Bewusstsein zu rücken, verbreitete Vorurteile abzubauen und Sensibilität gegenüber der Lage betroffener Frauen und Kinder hervorzurufen. Damit kann Frauenhausarbeit auch losgelöst vom Einzelfall präventiv wirken und einen Beitrag zur Ächtung häuslicher Gewalt in der Gesellschaft leisten.

Außerdem wird über die Angebote und Erreichbarkeit der Frauenhäuser informiert.

Zur Umsetzung der Ziele werden zielgruppen- und themenspezifische Materialien erarbeitet und bereitgestellt, geeignete Öffentlichkeitsveranstaltungen angeboten und die öffentlichen Medien genutzt.

## 7. Mitarbeiterinnen

Die Arbeit im Frauenhaus wird ausschließlich durch Frauen geleistet.

Der Personalschlüssel muss dem in der Konzeption des jeweiligen Hauses beschriebenen Aufgabenspektrum angemessen sein.

Im Mindeststandard müssen die in der Richtlinie des Landes über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Frauenhäuser festgelegten Bestimmungen eingehalten sein.

Die Beratung und Begleitung muss durch staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen, Mitarbeiterinnen mit gleichwertiger Ausbildung oder adäquater fachlicher Erfahrung erfolgen.

Fachlich kompetente Beratung zeichnet sich unter anderem durch die Fähigkeit aus, sich mit den Frauen in einen umfangreichen Reflexions- und Entscheidungsprozeß einzulassen, sie dabei zu beraten und zu begleiten.

Die speziellen fachspezifischen Kenntnisse berühren soziale und juristische, medizinische und psychologische Fragen und Aspekte zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Kinder“.

Erfahrungen in Krisenmanagement und Konfliktbewältigung und besondere persönliche Fähigkeiten, die Konfrontation mit den unterschiedlichsten Gewalterfahrungen und deren Folgen auszuhalten sowie Abstand zu wahren sind weitere Aspekte der Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen häuslicher Gewalt. Für die Arbeit mit von Gewalt betroffenen Migrantinnen und ihren Kindern sind sowohl auf der Handlungsebene, als auch auf der sprachlichen und persönlichen Ebene, sowie im kommunikativen Bereich, spezifische interkulturelle Kompetenzen der Mitarbeiterinnen gefordert.

Zur professionellen Arbeit gehören auch eine zeitgemäße technische Büroausstattung sowie Kompetenzen der Mitarbeiterinnen im Umgang mit den Geräten.

Neben einer Grundausstattung an aktueller Fachliteratur und pädagogischem Material zur Freizeitgestaltung muss folgende Technik vorhanden sein und bedient werden können:

- Telefonanlage mit Faxgerät
- Kopierer
- PC mit Internetanschluss.

Die Qualitätssicherung der Arbeit erfolgt durch:

- Teamberatung, Fallbesprechung
- Supervision
- Weiter- und Fortbildung
- Teilnahme an Facharbeitsgruppen
- Konzeptionsentwicklung
- Personalentwicklung

## **8. Finanzierung**

Für die Erfüllung der Aufgaben im Frauenhaus entstehen Personal- und Sachkosten. Die Deckung der Ausgaben ist langfristig über die Förderrichtlinie des Landes Mecklenburg- Vorpommern und die zuständigen Kommunen sicherzustellen. Darüber hinaus engagieren sich die Frauenhäuser für die Realisierung einer Beteiligung des Bundes an der Finanzierung ihrer Einrichtungen.

Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser und Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt Mecklenburg- Vorpommern

Beschlossen im September 2013